



- Beschlusskammer 2 -
Az.: BK 2c 04/003

(geschwärzte Fassung)

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Missbrauchsaufsicht bezüglich diskriminierungsfreier Abnahme der Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen (ÖTel) zur Führung von Gesprächen zu 0800er-Nummern aufgrund der Beschwerde von

NWP Communications Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Heidenkampsweg 51, 20097 Hamburg,

- Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Bornhofen, Buchta, Oerter, Rädler, Sondermann, Immermannstr. 40, 40210 Düsseldorf
(vormals bevollmächtigt: RAe Velten, Franz, Jakoby
Kaistr. 20, 40221 Düsseldorf)

gegen

Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co. KG, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

- Beigeladene 1 -

Verfahrensbevollmächtigte: Ronald Weiss und Karsten Popp (Arcor),

2. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, vertreten durch NEFkom Telekommunikation Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,

- Beigeladene 2 -

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Hans Konle (NEFkom)

3. NETCOLOGNE GmbH, Maarweg 163, 50825 Köln,

- Beigeladene 3 -

Verfahrensbevollmächtigter: Patrick Helmes (Net Cologne),

4. Colt Telecom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Herriotstr. 4, 60528 Frankfurt / Main

- Beigeladene 4 -

Verfahrensbevollmächtigte: Sabine Hennig (Colt Telecom),

5. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, vertreten durch die Geschäftsführung, Barhstraße 22, 80339 München

- Beigeladene 5 -

Verfahrensbevollmächtigte: Michala Drechsler, Felix Müller (BT, Germany),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.10.2004 durch

den Dir. Dipl.Ing. Bernhard Kuhrmeyer,
den Beisitzer RD Rainer Busch
den Beisitzer RR Jörg Lindhorst

(Vorsitzender)
(Beisitzer 1)
(Beisitzer 2)

am 25.05.2005 beschlossen :

1. Die Betroffene wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin für Verbindungen zu gebührenfreien 0800er bzw. 00800er Rufnummern ein Entgelt (PAC) auch an ISDN-Anschlüssen, entsprechend der in den Zusammenschaltungsvereinbarungen der Betroffenen unter der Leistung „T-Com-O.5“ unter dem Punkt „Verbindungen aus ÖTel im Telefonnetz der T-Com“ enthaltenen Entgelthöhe (derzeit € 0,1659 pro Minute) auszusahlen.

Sonstige Entgelte, die auf Grund vorbereitender Maßnahmen, d.h. im Zusammenhang mit netzseitigen Vorbereitungen bei der Betroffenen sowie Maßnahmen an ihren Kundenverwaltungs- bzw. Vermittlungssystemen erhoben werden sollen, sind unbegründet.

Die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, d.h. netzseitige Vorbereitungen bei der Betroffenen sowie Maßnahmen an ihren Kundenverwaltungssystemen bzw. Änderungen ihrer Software, sind durch die Betroffene zu tragen.

Die Auszahlungsverpflichtung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

2. Der Betroffenen wird untersagt, eine Handlingfee und einen Forderungsausfall einzubehalten.
3. Der Betroffenen wird untersagt, eine Kostentragung für die PAC-Auszahlung an die Abnahme von Verbindungsleistungen (Preselection-Ausschluss) zu koppeln.

Die Betroffene wird für die Realisierung der PAC verpflichtet, die Voraussetzungen der Preselection an ÖTel mit netzseitiger Anbindung an die Vermittlungssysteme EWSD der Firma Siemens zum 01.08.2005 zu ermöglichen.

Die Betroffene wird für die Realisierung der PAC verpflichtet, die Voraussetzungen der Preselection an ÖTel mit netzseitiger Anbindung an die Vermittlungssysteme S12 der Firma Alcatel im Rahmen des nächsten sog. Softwarehubes zu ermöglichen. Der Betroffenen wird aufgegeben, den nächstmöglichen Einführungsstermin spätestens zum 01.07.2005 mitzuteilen.

G r ü n d e :

I.

Bezugnehmend auf den Einleitungsbeschluss BK 2c 04-003 vom 10.03.2004 ist der dort enthaltene Sachverhalt wie folgt zu ergänzen:

Mit Schreiben vom 31.03.2004 hat die Betroffene der Beschwerdeführerin die Auszahlung der PAC auch an den über das Vermittlungssystem Alcatel S12 angeschalteten analogen ÖTel-Anschlüssen angeboten, wobei wie auch schon bei den analogen Anschlüssen an Siemens EWSD-Vermittlungseinrichtungen, von einer gesonderten Inrechnungstellung der Produktentwicklungskosten verzichtet wird. Damit kann die PAC an allen analog angeschlossenen ÖTel ausgezahlt werden. Die Beschwerdeführerin hat das Angebot mit Schreiben vom 05.04.2005 angenommen, allerdings unter dem Hinweis, dass die sonstigen Beschwerdepunkte gegen den Rahmenvertrag vom 05.09.2003 fortbeständen.

Damit blieben folgende Forderungen streitig:

- a) PAC-Auszahlung auch an ISDN ÖTel-Anschlüssen,
- b) Entgelte für sogenannte:
„Handling fee“ und, „Forderungsausfälle“ sowie
„pauschalierter Schadensersatz“ und „Mindestumsätze“,
- c) Kopplung der PAC-Auszahlung an den Preselection-Ausschluss

Im Einzelnen:

- a) Auszahlung einer PAC auch an ISDN ÖTel-Anschlüssen

- aa) Streitgegenstand

Die Beschwerdeführerin äußert sich wie folgt:

Es stehe außer Frage, dass die Betroffene sich intern ISDN-ÖTel-Anschlüsse bereitstelle und sich an diesen Anschlüssen auch eine PAC auszahle. Hierin liege eine offensichtliche Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung.

Eine Kostenbeteiligung der Beschwerdeführerin für vorbereitende Maßnahmen zur Auszahlung einer PAC an ISDN-ÖTel-Anschlüssen sei missbräuchlich. Der diesbezüglich von der Betroffenen behauptete Zusammenhang zwischen dem Signalisierungsparameter CPC-Payphone und dem Generieren von KDS (Kundendatensätze) als Voraussetzung für die Auszahlung der PAC bestehe nicht. Eine sachliche Rechtfertigung liege auch nicht in den angeblich hohen Einrichtungskosten für ISDN-ÖTel-Anschlüsse, selbst wenn sie nur über eine geringe Anzahl an ISDN-ÖTel-Anschlüssen verfüge. Die Beschwerdeführerin habe die Anzahl ihrer ISDN-Anschlüsse vielmehr reduzieren müssen, weil die Betroffene die Auszahlung einer PAC an diesen Anschlüssen verweigere.

Die von der Betroffenen selbst gewählte technische Beschränkung auf vordefinierte Anschlussprofile dürfe nicht dazu führen, dass Nachfrager die hierdurch entstehenden Einrichtungskosten zu tragen haben. In dem fehlenden Angebot für alternative ÖTel-Betreiber liege eine offenkundige Diskriminierung. Die von der Betroffenen nicht näher bezifferten Einrichtungskosten im „sechsstelligen Eurobereich“ seien unsubstantiiert. Ferner habe die Betroffene keine Bemühungen erkennen lassen, rechtzeitig in einen

Dialog mit ihren Systemlieferanten zu treten. Stattdessen habe sich die Betroffene für eine „teure“ Sonderlösung entschieden.

Die Betroffene äußert sich dazu wie folgt:

Sie sei ihrer Auffassung nach nicht verpflichtet, die „Nutzung öffentlicher Telefonstellen für Verbindungen zu Zielen in den Rufnummerngassen 0800 und 00800 an ISDN-Anschlüssen, entgegen zu nehmen. Eine Verpflichtung sei sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht zumutbar.

Die Auszahlung der PAC lasse jedenfalls vorbereitende Maßnahmen erforderlich werden. Um der Beschwerdeführerin die PAC auch an ÖTel mit ISDN-Anschlüssen ermöglichen zu können, müsse zunächst ein zusätzliches Profil in KONTES (Kundenorientierte Neuorganisation der Teilnehmerdienste mit elektronischen Systemen) für ISDN-Anschlüsse erstellt werden, welches die Betroffene intern bislang nicht benötigt habe. Die insoweit entstehenden Kosten von zumindest [REDACTED] € (**BuGG**) solle die Beschwerdeführerin tragen.

Die Betroffene habe bereits bei der Realisierung der PAC an analogen ÖTel-Anschlüssen auf die Erhebung eines gesonderten Entgelts verzichtet, obwohl hierfür Kosten angefallen seien. Ein ISDN-Anschluss sei allenfalls geringfügig günstiger als zwei analoge Anschlüsse. Zudem habe die Beschwerdeführerin vor der Umstellung auf analoge ÖTel-Anschlüsse mit PAC insgesamt nur in gut [REDACTED] Fällen (**BuGG**) über ISDN-Anschlüsse verfügt. Daher sei der wirtschaftliche Vorteil der Beschwerdeführerin vergleichsweise geringer, als die bei der Betroffenen entstehenden Entwicklungs- und Implementierungskosten für die Vorbereitung eines spezifischen Anschlussprofils für ÖTel an ISDN-Anschlüssen.

ab) Vorbereitende Maßnahmen zur Auszahlung der PAC

Nach Angabe der Betroffenen sei die Realisierung PAC-fähiger ÖTel - sowohl für analoge als auch für ISDN-Anschlüsse - in zweierlei Hinsicht an technische Voraussetzungen gebunden. Zunächst müssten in der Vermittlungstechnik die erforderlichen signalisierungstechnischen Parameter geschaffen werden, um den Signalisierungsparameter „Calling Party Category Payphone“ (CPC Payphone) aufsetzen zu können. Zudem seien bei Verbindungen aus den ÖTel der Beschwerdeführerin zu Freephone-Nummern entsprechende Vorkehrungen in den Abrechnungssystemen der Betroffenen zu treffen, um bepreiste Kommunikationsdatensätze und damit eine Auszahlungsanweisung erzeugen zu können.

Zum Signalisierungsparameter CPC payphone trägt die Betroffene folgendes vor:

Zunächst müsse die Refinanzierung zur Auszahlung einer PAC sichergestellt werden. Um insoweit die Nutzung einer ÖTel kenntlich zu machen, sei als technische Voraussetzung erforderlich, dass beim Aufbau von 0800er oder 00800er Verbindungen zu Diensteanbietern (netzintern) bzw. zu Netzbetreibern (Zusammenschaltung) der sog. Signalisierungsparameter „CPC Payphone“ übermittelt werde. Erst hierdurch werde der Betroffenen die entsprechende Refinanzierung durch Inrechnungstellung gegenüber den Diensteanbietern bzw. Netzbetreibern ermöglicht.

Der Signalisierungsparameter CPC Payphone werde in der TVSt (Teilnehmervermittlungsstelle) aufgesetzt, an der ein bestimmter Anschluss angeschaltet sei. Aus IV-technischen Gründen könne ein einzelner Signalisierungsparameter wie CPC-Payphone allerdings nicht den an die Beschwerdeführerin überlassenen ÖTel-

Anschlüssen zusätzlich „hinzugebucht“ werden. Die vermittlungstechnischen Eigenschaften von Anschlüssen würden in Gänze in sog. Anschlussprofilen gebucht.

Bezüglich des Erzeugens von Kommunikationsdatensätzen führt die Betroffene aus:

Zunächst würde die Buchung des Anschlussprofils bei der Bestellung der Beschwerdeführerin in dem Kundenbestandssystem „KONTES“ erfolgen. Aus „KONTES“ heraus würde dann das Profil automatisch über den sog. „BFU“ (Betriebsführungsumsetzer) in der TVSt Vermittlungsstelle eingerichtet werden.

Neben dem Aufsetzen der CPC-Kennung über „KONTES“ würden ebenfalls die abrechnungstechnischen Eigenschaften im Verhältnis zum Anschlussinhaber (hier Beschwerdeführerin) gesteuert. Für die Auszahlung der PAC an die Beschwerdeführerin sei daher erforderlich, dass für Gespräche zu Freephone-Nummern bepreiste Kommunikationsdatensätze (KDS) erzeugt würden. Eine entsprechende Abrechnung werde für die ÖTel der Betroffenen nicht benötigt, da sie gleichzeitig ÖTel- und Netzbetreiberin sei. Insoweit handele es sich bei der Auszahlung an die Beschwerdeführerin um eine Leistung, die intern nicht benötigt würde.

In technischer Hinsicht sei es erforderlich, dass in Abwandlung des Anschlussprofils für die ÖTel der Betroffenen - durch eine entsprechende Verknüpfung des KONTES-Systems zum Abrechnungssystem – dafür Sorge getragen werden müsse, dass bei Verbindungen zu 0800er bzw. 00800er Rufnummern die zur PAC-Auszahlung benötigten KDS überhaupt zur Weiterverarbeitung aufbereitet und auf einem Server der Beschwerdeführerin zur Abholung bereitgestellt würden.

Die Betroffene habe auf Grund der technischen Sachlage der Beschwerdeführerin eine Lösung angeboten (PAC nur an analogen Anschlüssen), die den Produktentwicklungsaufwand möglichst klein gehalten habe. Die Beschwerdeführerin sei nicht bereit gewesen, den Produktentwicklungsaufwand für die für sie entwickelte Sonderlösung zu tragen. Die Betroffene habe deshalb in KONTES ein zusätzliches Profil bereitgestellt, das sich lediglich hinsichtlich der abrechnungstechnischen Seite (Anstoßen des Bepreisens von KDS bei 0800er-Nummern) von dem intern für öffentliche Telefonstellen genutzten Profil unterscheide. Die Betroffene hatte sich zwar bereit erklärt, diesen Produktentwicklungsaufwand (für analoge Anschlüsse) bei der Vereinbarung einer entsprechenden Vertragslaufzeit zu tragen. Die über diese Sonderlösung hinausgehende Vorbereitung einer PAC-Auszahlung auch an ISDN-ÖTel solle hingegen nur gegen Kostentragung der Beschwerdeführerin erfolgen.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht,

dass die Betroffene durch die gewählte - einschränkende - Konfiguration ihres Abrechnungssystems die von ihr geltend gemachten Kosten selbst verursacht habe. So habe die Betroffene mit Schriftsatz vom 22.10.2002 selbst vorgetragen, dass

„seit Umsetzung einer neuen Version der Kundendatenbank Kontes-Andi (Mai 2002), mit der aus Effizienzgründen fest vordefinierte Standardanschlussprofile eingeführt wurden, ein einfaches Hinzuwählen dieses Parameters (CPC) allerdings nicht mehr möglich (ist)“.

Aus Sicht der Beschwerdeführerin bestehe der von der Betroffenen behauptete Zusammenhang zwischen dem Signalisierungsparameter CPC-Payphone und dem Generieren von KDS als Voraussetzung für die Auszahlung der PAC grundsätzlich, d.h. unabhängig von der Anschlussart analog oder ISDN, nicht. So sei gutachterlich bestätigt, dass eine ÖTel der Beschwerdeführerin existiere, die nach Nutzung einer Calling Card (0800er Nummer) nicht als ÖTel erkannt werde, für die aber gleichwohl

PAC an die Beschwerdeführerin ausgezahlt werde. Dies ergebe sich daraus, dass an dieser ÖTel ein weitaus höheres Guthaben einer Calling Card angezeigt werde (nämlich ein solches, bei dem kein Zuschlag für ÖTel-Gespräche berechnet werde) als bei einem anderen ÖTel der Beschwerdeführerin. Damit sei die Behauptung der Betroffenen widerlegt, die Auszahlung der PAC sei von der Übertragung einer CPC-Kennung abhängig.

Die Betroffene hält dem entgegen,

dass es sich bei der benannten ÖTel allenfalls um einen technischen Fehler handeln könne. Das vorgelegte Gutachten belege nicht, dass eine Signalisierung mittels CPC Payphone für die Abrechnung gegenüber Netzbetreibern oder Diensteanbietern nicht erforderlich sei. Ebenfalls werde die Notwendigkeit spezifischer Anschlussprofile für die Beschwerdeführerin nicht belegt.

Vielmehr werde der Vortrag der Betroffenen bestätigt, dass zwei parallele Änderungen erforderlich seien. Die systembedingte Kopplung CPC und KDS stelle lediglich die Abrechnung gegenüber den Netzbetreibern bzw. den netzintern angeschalteten Diensteanbietern sicher. Dies gelte für ISDN- genauso wie für analoge Anschlüsse. Insofern ziehe die Beschwerdeführerin aus dem vorgelegten Gutachten die falschen Schlüsse.

b) Handling fee und Forderungsausfall sowie Mindestumsatz und pauschalierter Schadensersatz

Zur Handling fee und zum Forderungsausfall äußert sich die Beschwerdeführerin wie folgt:

Die Erhebung einer Handling Fee sowie der Abzug für Forderungsausfälle würden eine missbräuchliche Ungleichbehandlung gegenüber der internen Situation bei der Betroffenen ohne sachliche Rechtfertigung darstellen. Sie könnten allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn die Betroffene im Wege des Inkassos die PAC für 0800-er Verbindungen von den Diensteanbietern einziehe und das Entgelt an NWP weiterleite. Ein direktes Leistungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und den Diensteanbietern bestehe aber gerade nicht.

Die Beschwerdeführerin habe sich entgegen den Behauptungen der Betroffenen nicht mit einer Handling Fee einverstanden erklärt. Eine Handling Fee werde intern bei der Betroffenen nicht erhoben. Ein Risiko für Forderungsausfälle bestehe vorliegend nicht, da die Leistung bereits zwischen der Beschwerdeführerin und der Betroffenen abgewickelt werde und das Risiko für Forderungsausfälle gegenüber Diensteanbietern damit allein bei der Betroffenen läge.

Die Betroffene führt aus,

dass sich die Rechtfertigung für die Berücksichtigung des Forderungsausfalls daraus ergebe, dass die Betroffene nur eine sehr geringe Marge zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis habe. Bei dieser geringen Marge sei ein Forderungsausfall nicht berücksichtigt. Er werde deshalb im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gesondert betrachtet.

Zum Mindestumsatz trägt die Beschwerdeführerin vor:

Der geforderte Mindestumsatz pro Abrechnungszeitraum sei missbräuchlich. Es sei nicht ersichtlich, dass die Betroffene Investitionen für das Payphone-Access-Angebot tätigen müsse, welche durch einen Mindestumsatz von ████████ € (netto) (**BuGG**) abgedeckt werden könnten. Jedenfalls sei das von der Betroffenen gewählte Verhältnis von Min-

destumsatz und Mindestlaufzeit des Vertrages als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu werten.

Die Betroffene äußert sich wie folgt zum Mindestumsatz:

Die Regelung zum Mindestumsatz sei dadurch gerechtfertigt, dass der Entwicklungsaufwand, der für die Modifikation des Anschlussprofils für öffentliche Telefonstellen anfalle, nicht von der Beschwerdeführerin getragen werde und eine Refinanzierung durch die Betroffene im Rahmen der Vertragslaufzeit sichergestellt werden müsse.

Bezüglich der Preisanpassungsklausel mit pauschalitem Schadensersatz trägt die Beschwerdeführerin vor:

Bei einer Preiserhöhung werde die Beschwerdeführerin massiv daran gehindert, sich vom Vertrag zu lösen. Bei einer außerordentlichen Kündigung anlässlich einer Preiserhöhung müsste sie befürchten, dass die Betroffene einen pauschalitem Schadensersatz i.H.v. 50 % des Mindestumsatzes verlange. Diese Vertragsausgestaltung erweise sich als missbräuchlich. Zudem wäre eine regulatorische Überprüfung der verlangten Entgelte im ex-post-Verfahren ausgeschlossen.

Die Betroffene ist hierzu folgender Auffassung:

Ein pauschalierter Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung sei gerechtfertigt, da die Betroffene die Kosten für die Erstellung eines kundenspezifischen Anschlussprofils trage.

c) Kopplung der PAC-Auszahlung an den Preselection-Ausschluss

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass Kopplung an die Abnahme von Verbindungsleistungen unzulässig zur Refinanzierung von internem Umstellungsaufwand ist.

Derzeit stelle die Betroffene die PAC-Auszahlung bei 0800er bzw. 00800er Verbindungen unter die Bedingung des gleichzeitigen Preselectionverbots für die sonstigen abgehenden Verbindungen. Dagegen sei noch vor Einführung der PAC an den von der Beschwerdeführerin angemieteten ÖTel-Anschlüssen für gebührenpflichtige Verbindungen (z.B. City-, Fern- oder Ausland) eine dauerhafte Voreinstellung auf alternative Verbindungsanbieter nicht nur möglich gewesen, sondern auch regelmäßig in Anspruch genommen worden.

Die Betroffene hätte bereits zur Umsetzung der neuen Version des Billing-Systems-Kontes-Andi (Mai 2002) davon ausgehen müssen, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt bestehende Voreinstellungen auf andere Netzbetreiber fortführen wollte. Es sei insofern erkennbar missbräuchlich, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen eine technische Realisierung in der Weise wähle, dass der Nutzer gehindert sei, die Dienste von Wettbewerbern zu nutzen. Dies gelte insbesondere, wenn für das marktbeherrschende Unternehmen eine erkennbare Nachfrage bestehe, die auch die Nutzung von Wettbewerbern ermögliche.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin stehe in technischer Hinsicht außer Frage, dass eine Preselection auch an ÖTel-Anschlüssen möglich sei. Etwaige Einrichtungskosten im Zusammenhang mit der PAC-Auszahlung seien insofern nicht gerechtfertigt, da die Auszahlung der PAC nicht von der Übertragung einer CPC-Kennung abhängt und damit auch kein neues Anschlussprofil erforderlich sei.

Die Betroffene entgegnet hierzu:

Sie habe die PAC über das Aufsetzen des Signalisierungsparameters CPC Payphone ermöglicht (siehe oben). Die Betroffene arbeite mit den Vermittlungseinrichtungen Siemens EWSD und Alcatel S12, die bezüglich der möglichen Konfiguration Systemunterschiede aufweisen. Bislang sei für ein ÖTel der Betroffenen niemals das Merkmal „Preselection“ benötigt worden.

Vermittlungssystem Siemens EWSD

In der öffentlich mündlichen Anhörung hat die Betroffene eingeräumt, dass zumindest bei (analogen, weil PAC dort schon eingerichtet) ÖTel-Anschlüssen der Beschwerdeführerin mit netzseitiger Anbindung an das Vermittlungssystem Siemens EWSD die Einrichtung der Preselection technisch möglich sei. Die derzeitigen Systemeinstellungen ließen die gleichzeitige Auszahlung der PAC zusammen mit der Preselection für gehende Verbindungen zwar nicht unmittelbar zu, allerdings sei eine Anpassung möglich.

Der Preselection-Ausschluss an den Siemens EWSD-Vermittlungssystemen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der PAC-Auszahlung sei aus wirtschaftlichen Erwägungen begründet. Die Betroffene habe der Beschwerdeführerin an analogen ÖTel-Anschlüssen die Voraussetzungen zur Auszahlung der PAC unentgeltlich bereitgestellt, obwohl die Ermöglichung Einrichtungskosten verursacht habe. Solange die Beschwerdeführerin jedoch nicht nur den Ötel-Anschluss, sondern auch die Verbindungsminuten wie City, Fern, Ausland über das Netz der Betroffenen führe, bestehe über die Umsätze bei den Verbindungsminuten eine gewisse Refinanzierungsmöglichkeit.

Vermittlungssystem Alcatel S12

Die Ermöglichung der Preselection für abgehende - nicht gebührenfreie - Verbindungen bei PAC-fähigen ÖTel-Anschlüssen der Beschwerdeführerin sei hingegen bei einer Anbindung an das Vermittlungssystem Alcatel S12 derzeit ausgeschlossen. Es bedürfe insoweit technischer Änderungen. Für die Beschwerdeführerin werde die Anschlussart (innerhalb der Systemsoftware) „*Mas*“ benötigt, die dann den Parameter „CPC Payphone“ zur Abrechnung der PAC erzeuge. Die Anschlussart „*Mas*“ schließe jedoch das Merkmal Preselection aus. Dies sei in der technischen Beschreibung des Systems hinterlegt.

Die durch die Systemsoftware bedingte Restriktion könne nur im Rahmen eines Software-Hubs behoben werden. So werde der nächste Regelhub MOD 2005 Mitte 2006 flächendeckend ausgeliefert sein. Eine Beauftragung für diesen Hub hätte bis zum 20.09.2004 erfolgt sein müssen. Bei früher erreichbaren Lösungen wäre mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Für die Erweiterung der Systemsoftware könnte einerseits die Zubuchung von CPC Payphone ermöglicht werden. Hierfür ergäbe sich eine Kostenabschätzung in Höhe von [REDACTED] € (BuGG). Andererseits bestünde die Möglichkeit, bei der Anschlussart „Münztelefon“ Preselection zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise hätte den Nachteil, dass sämtliche anderen Parameter, die in der Software fest mit Anschlusstyp „Münztelefon“ verbunden seien, auch für die Beschwerdeführerin gelten würden (ISDN-Merkmale, CLIR 2/3 etc.). Hierfür betrügen die geschätzten Kosten [REDACTED] € (BuGG).

Der Einleitungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde am 17.03.2004 im Amtsblatt Nr. 6 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 69/2004 veröffentlicht.

Am 13.10.2004 hat die mündliche Verhandlung stattgefunden.

Während der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.10.2004 wurde der Sachverhalt unter Beteiligung der Beschwerdeführerin und den Verfahrensbeteiligten erörtert.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 123 Abs.1 Satz 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 20.05.2005 hat es mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Das Konsistenzgebot nach §§ 27 Abs. 2 und 132 Abs. 4 TKG wurde berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 42 Abs. 4 i.V.m. Absatz 1 und 2 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 132 Absatz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Zweiten Teils des TKG.
- b) Eine Entscheidung innerhalb der in § 42 Abs. 4 S. 2 TKG geregelten 4-monatigen Regelbearbeitungsfrist war auf Grund der äußerst komplexen Sach- und Rechtslage nicht möglich.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 123 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- d) Das sich aus §§ 132 Abs. 4 TKG, 27 Abs. 2 TKG i.V.m. § 10 ff GO RegTP ergebende Konsistenzgebot wurde beachtet.

2. Vorliegende Voraussetzungen für einen Missbrauch

2.1 Beträchtliche Marktmacht

Die Betroffene verfügt auf dem Markt für „öffentliche Telefonstellen“ nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung. Die mit Einleitungsbeschluss BK 2c 04-003 vom 10.03.2004 „zur Untersuchung des möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen durch nicht diskriminierungsfreie Abnahme der Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen alternativer Betreiber zur Führung von Gesprächen zu gebührenfreien 0800er-Nummern“ gilt gemäß § 150 TKG fort. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die an der marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen zweifeln lassen.

2.2 Verfahren nach § 42 TKG

Das Verfahren wurde seinerzeit auf Betreiben der Beschwerdeführerin von Amts wegen nach § 33 TKG a.F. eingeleitet. Die gegenständliche Beschwerde stellt auch einen Missbrauch nach § 42 TKG dar. Insofern ist es vorliegend erforderlich, dass Verfahren fortzuführen und nach neuem Recht zu entscheiden.

3 Missbräuchliches Verhalten

3.1 Kostenbeteiligung zur Auszahlung der PAC

Die Betroffene nutzt ihre Marktmacht missbräuchlich aus, indem sie die Auszahlung der PAC bei 0800er und 00800er Verbindungen aus den ÖTel der Beschwerdeführerin mit ISDN-Anschlüssen an eine Kostentragung knüpft. Die Betroffene wird erheblich in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten beeinträchtigt. Die Voraussetzungen eines missbräuchlichen Verhaltens i.S.v. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 TKG liegen vor.

3.1.1 Missbrauch nach § 42 Abs. 1 TKG

Missbrauch i.S.v. § 42 Abs. 1 TKG liegt insbesondere dann vor, wenn andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt werden.

a) Erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Während die Betroffene PAC bereits an analogen ÖTel ohne die Erhebung eines gesonderten Entgelts auszahlt, aber die Refinanzierung an anderer Stelle sicherstellt, nämlich durch den Preselection-Ausschluss bei gehenden Verbindungen, erhebt sie bei ISDN-Anschlüssen direkt die Kostentragung durch einen einmaligen Betrag. Eine Kostentragung für vorbereitende Maßnahmen zur Einführung der PAC ist für die Beschwerdeführerin sowohl an analogen als auch an ISDN-Anschlüssen unzumutbar.

Die Beschwerdeführerin muss Verbindungen zu 0800er bzw. 00800er Rufnummern anbieten, da ihr ansonsten erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Verbindungen zu 0800er bzw. 00800er Rufnummern haben einen erheblichen Anteil an dem Gesprächsaufkommen aus ÖTel der Beschwerdeführerin (Beispiel: Nutzung von Calling-Cards). Sie ist insoweit zur Sicherstellung der laufenden ÖTel-Kosten auf die Auszahlung einer PAC angewiesen. Die Beschwerdeführerin wäre anderenfalls auf Grund der entgangenen Einnahmen langfristig nicht konkurrenzfähig. Die Betroffene muss daher grundsätzlich eine PAC zahlen.

Da die PAC ausschließlich zur Finanzierung der Kosten der ÖTel dient, besteht auch kein Zusammenhang zu der Anschlussart analog oder ISDN, aus dem eine Preisdifferenzierung bzw. Kostentragung für die PAC unmittelbar ersichtlich wäre. Die Betroffene selbst betreibt sowohl ÖTel mit analogen- als auch mit ISDN-Anschlüssen. Der gezielte Einsatz von ÖTel mit ISDN-Anschlüssen ist wirtschaftlich sinnvoll. Dies hat die Betroffene mit Schriftsatz vom 19.07.2004, S.11, Abs. 4 eingeräumt. Ferner differenziert die Betroffene selbst bei der Refinanzierung der PAC bei den Netzbetreibern bzw. den Diensteanbietern nicht zwischen der Anschlussart analog und ISDN.

Die sehr zögerlichen Zugeständnisse an die Beschwerdeführerin in den nun bereits seit Anfang 2002 andauernden Verhandlungen lassen vermuten, dass die Betroffene durch offensichtliche Nichtbeachtung der Wettbewerbsinteressen bezüglich des Geschäftsmodells „öffentlichen Telefonstellen“ einen Wettbewerb absichtlich zu verhindern bzw. zu verzögern sucht. Bei der geringen Anzahl von ca. ■ (BUGG) ISDN-Anschlüssen der Beschwerdeführerin ist zudem, angesichts der bereits verstrichenen Zeit, eine händische Bearbeitung, die von der Betroffenen bereits bei analogen Anschlüssen vorgenommen wurde, auch weiterhin zumutbar. Denn das gesetzgeberische Ziel des TKG, den Wettbewerb zu ermöglichen und zu fördern, würde missachtet werden, wenn wegen geringer Nachfragemengen kleinerer Unternehmen das marktbeherrschende Unternehmen den Zugang aus Effizienz-/Kostengründen verweigern könnte.

b) Beeinträchtigung ohne sachlich gerechtfertigten Grund

Das Verhalten der Betroffenen ist bezüglich der beabsichtigten Kostentragung für die Einführung PAC-fähiger ISDN-ÖTel-Anschlüsse sachlich nicht gerechtfertigt. Zwar entsteht der Betroffenen unbestritten ein Aufwand bezüglich vorbereitender Maßnahmen für die PAC-Auszahlung hinsichtlich des Signalisierungsparameters CPC Payphone zur Refinanzierung einerseits und dem Erzeugen von Kommunikationsdatensätzen zum Zwecke der Abrechnung gegenüber der Beschwerdeführerin andererseits.

Die Herstellung und Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Wettbewerbs i.S.v. § 1 und § 2 TKG kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn auch die Wettbewerber für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle eine ähnliche Ausgangsposition bei öffentlichen Telefonstellen wie das marktbeherrschende Unternehmen erhalten. Dies ist jedoch für Wettbewerber wie die Beschwerdeführerin auf Grund der von der Betroffenen gewählten Realisierung und der daran gekoppelten vollständigen Kostenüberwälzung an die Beschwerdeführerin nicht möglich. Die Marktöffnung würde damit praktisch unmöglich gemacht. Die Tragung von Entwicklungs- und Implementierungskosten durch die Betroffene ist insoweit verhältnismäßig und zumutbar.

Selbst wenn die Kostentragung als sachliche Rechtfertigung statthaft wäre, könnte der von der Betroffenen geltend gemachte Betrag für die Kostentragung auch nicht nachvollzogen werden. Die von der Betroffenen bezifferten Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen zur Auszahlung einer PAC für ISDN-ÖTel-Anschlüsse bei der Beschwerdeführerin sind jedenfalls nicht belegt. Insoweit bestehen starke Zweifel, dass die genannten Beträge überhaupt in dieser Höhe anfallen.

Soweit die Beschwerdeführerin allerdings die Auffassung vertritt, der Signalisierungsparameter CPC Payphone sei für die Auszahlung der PAC entbehrlich, vernachlässigt sie, dass die Auszahlung der PAC nur zugemutet werden kann, wenn die Refinanzierung durch die Endnutzer sichergestellt ist. Wenn der Signalisierungsparameter CPC-Payphone nicht übermittelt wird, kann die PAC zwar ausgezahlt werden, aber eine Refinanzierung wäre dann zu Lasten der Betroffenen nicht möglich. Insoweit belegt das Gutachten der Beschwerdeführerin, dass zweierlei Systeme erforderlich sind. Es belegt jedoch nicht, dass eine PAC-Auszahlung ohne Refinanzierung erfolgen könnte. Insoweit ist der von der Betroffenen vorgetragene Umstellungsaufwand zu treffen.

Auch eine direkte Kostentragung nur für ISDN-Anschlüsse wäre aus den genannten Gründen nicht statthaft. Aus reinen ökonomischen Erwägungen heraus realisiert die Betroffene die PAC zwar an analogen ÖTel-Anschlüssen der Beschwerdeführerin, aber nicht ohne weiteres auch an ISDN-Anschlüssen. Dieser Aspekt dient hier einseitig den Interessen der Betroffenen und läuft der Förderung des Wettbewerbs zuwider.

Anstatt direkt eine umfassende und damit eine kostenminimale PAC-Lösung zu realisieren, hat die Betroffene erst nach langwierigen Verhandlungen eine Teillösung, nämlich eine PAC lediglich für analoge ÖTel-Anschlüsse, allerdings mit Kopplung an den Preselection-Ausschluss ermöglicht. Demgegenüber ist die Beschwerdeführerin zwingend auf die Auszahlung einer PAC angewiesen, um damit – wie die Betroffene auch – die Refinanzierung und den Betrieb ihrer ÖTel sicherzustellen.

Der Betroffenen hätte sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer weiteren Marktöffnung dergestalt aufdrängen müssen, dass bereits technische Vorkehrungen für die Öffnung des Wettbewerbs zu bedenken gewesen wären.

Die für die PAC-Auszahlung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen dienen nicht nur den Interessen der Beschwerdeführerin. Die Betroffene muss mit Einführung der PAC-Auszahlung an die Beschwerdeführerin und an andere potenzielle Wettbewerber insbesondere eine verursachungsgerechte Trennung zwischen der internen PAC-Verrechnung und der Auszahlung der PAC gewährleisten können. Insoweit dienen die

vorbereitenden Maßnahmen für die PAC-Auszahlung sogar überwiegend den Interessen der Betroffenen, da sie auf dem ÖTel-Markt über einen Marktanteil von ca. 96 % verfügt. Selbst wenn vor diesem Hintergrund zumindest eine anteilige Kostentragung durch die Beschwerdeführerein zulässig wäre, hätte sie einen Anteil von höchstens 4% zu tragen.

Ferner haben die 0800-Diensteanbieter sowie deren Kunden ein Interesse, nicht nur aus den ÖTel der Betroffenen, sondern eben auch aus den ÖTel der Beschwerdeführerin erreichbar zu sein, bzw. zu nutzen. Die Betroffene erhält in jedem Fall die Gesprächseinnahmen. Lediglich die PAC würde der Beschwerdeführerin vergütet. Sofern aus einer ÖTel der Beschwerdeführerin 0800er bzw. 00800er Verbindungen zu den im Netz der Betroffenen angeschalteten Diensteanbietern aufgebaut werden, erzielt die Betroffene in jedem Fall Mehreinnahmen, da sie von den Diensteanbietern für die ÖTel-Nutzung ein Entgelt von 0,18 €/Min. erhebt, die PAC aber nur 01659 €/Min. be trägt. Der Betroffenen entstehen folglich Mehreinnahmen, jedoch keinerlei Umsatzeinbußen.

3.1.2 Missbrauch nach § 42 Abs. 2 TKG

Missbrauch i.S.v. § 42 Abs. 1 wird vermutet, wenn ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sich selbst, seinen Tochter- oder Partnerunternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder zu einer besseren Qualität ermöglicht, als es sie anderen Unternehmen bei der Nutzung der Leistung für deren Telekommunikationsdienste oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten einräumt, es sei denn, das Unternehmen weist Tatsachen nach, welche die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich rechtfertigen.

a) intern genutzte Leistungen zu günstigeren Bedingungen

Die Betroffene kann sich nicht darauf berufen, dass sie die für die PAC-Auszahlung an die Beschwerdeführerin erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen bislang intern nicht benötigt habe. Sie verweigert den diskriminierungsfreien Zugang zu den intern genutzten technischen Voraussetzungen CPC-Payphone und der Erzeugung spezifischer Kundendatenabrechnungssätze (KDS).

Die Betroffene selbst hält offensichtlich die Auszahlung einer PAC an ihren eigenen ÖTel für erforderlich. So erhebt sie an ihren eigenen ÖTel, also intern, bei Verbindungen zu 0800er bzw. 00800er Rufnummern in Drittnetzen flächendeckend eine PAC, und zwar unabhängig von der Anschlussart „analog“ oder „ISDN“.

Dazu erhebt sie im Rahmen ihrer Zusammenschaltungsverträge eine PAC in Höhe von 0,1659 €/Min. zur ÖTel-Refinanzierung. Die Zusammensetzung dieser PAC hat die Beschlusskammer im Rahmen des Verfahrens BK 2c 03-021 (Beschluss vom 03.11.2003) überprüft. Sie wird demnach ausschließlich für die laufenden Kosten, nämlich die Refinanzierung und den Betrieb von ÖTel genutzt. Gesonderte Kosten für vorbereitende Maßnahmen wie netzseitige Programmierarbeiten oder Anpassungsarbeiten in Kundenverwaltungssystemen oder Softwarekosten sind insoweit nicht enthalten. Daher ist evident, dass sich die Beschwerdeführerin auch intern eine PAC in Höhe von 0,1659 €/Min bezogen auf die laufenden Kosten des Kostenträgers- bzw. des Profitcenters ÖTel verrechnet.

Die Betroffene verrechnet folglich intern ihrem Profitcenter ÖTel die hier relevanten Kosten für vorbereitende Maßnahmen nicht direkt, sondern an anderer Stelle.

3.2 Einbehalt Handling fee und Forderungsausfall sowie pauschalierte Schadenersatzforderung und Mindestumsatz

Soweit die Betroffene die Realisierung PAC-fähiger ÖTel-Anschlüsse bezüglich der unter Gliederungspunkt 2.3 beschriebenen Kostentragung für vorbereitende Maßnahmen der PAC-Auszahlung verlangt, d.h. im Zusammenhang mit netzseitigen Vorbereitungen bei der Betroffenen sowie Maßnahmen an ihren Kundenverwaltungssystemen bzw. Änderungen ihrer Software, ist dies unzulässig. Insoweit sind diesbezüglich der Einbehalt von sonstigen Entgelten, insbesondere der sog. „Handling fee“ und des Forderungsausfalls sachlich nicht gerechtfertigt. Insoweit wird dem Vortrag der Beschwerdeführerin entsprochen, dass die Leistungen hier unerheblich sind, da kein direktes Leistungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und den Diensteanbietern besteht. Das Argument geringer Margen, bei denen keine Forderungsausfälle berücksichtigt seien, ist weder nachvollziehbar noch belegt.

Soweit die Betroffene die pauschalierte Schadensersatzforderung und die Forderung eines Mindestumsatzes aufrechterhalten möchte und diese nicht der Finanzierung für die vorbereitenden Maßnahmen für die PAC-Auszahlung dienen, könnten diese in einem üblichen Rahmen erhoben werden. So ist nicht auszuschließen, dass die Forderung nach Mindestumsätzen oder ähnlichem, wie z.B. auch Mindestverkehrsmengen, geeignete Verhaltensanreize für das Bestellverhalten oder die Vertragslaufzeit (pauschaler Schadensersatz) bei der Beschwerdeführerin bieten. Sollte vor diesem Hintergrund keine Einigung zwischen der Beschwerdeführerin und der Betroffenen erzielbar sein, könnten diese Punkte bei entsprechender Begründung Gegenstand eines gesonderten Missbrauchsverfahrens werden. Die pauschalierte Schadensersatzforderung und die Forderung eines Mindestumsatzes sind insoweit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3.3 Kopplung der PAC-Auszahlung an den Preselection-Ausschluss für gehende Verbindungen

Die Kopplung der Kostentragung für vorbereitende Maßnahmen der PAC-Auszahlung an Zusatzgeschäfte - wie z.B. ein Preselection-Ausschluss - ist unzulässig. Auch eine indirekte Kostentragung stellt, wie bereits oben zur direkten Kostentragung ausgeführt, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin ohne sachliche Rechtfertigung dar.

a) wirtschaftliche Erwägungen

Die rein wirtschaftlichen Erwägungen der Betroffenen, nach denen die Bereitstellung der PAC nur in Kopplung an einen Preselection-Ausschluss erfolgen soll, damit eine über die Verbindungsumsätze bei der Betroffenen zumindest eine indirekte Kostentragung erfolgt, kann hier keine sachliche Rechtfertigung sein. Eine solche Kopplung würde zudem die Regelungen des § 42 TKG aushebeln und ist nach derzeitigem Kenntnisstand insoweit unzulässig. Noch vor Einführung der PAC war an den von der Beschwerdeführerin angemieteten ÖTel-Anschlüssen für gebührenpflichtige Verbindungen eine dauerhafte Voreinstellung auf alternative Verbindungsnetzbetreiber nicht nur möglich, sondern wurde auch in Anspruch genommen.

Die Kopplung der PAC-Auszahlung an den Preselection-Ausschluss führt darüber hinaus zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen bei der Beschwerdeführerin. Ohne Preselection entstehen ihr Umsatzeinbußen in Höhe der Ersparnis, die bei den abgehenden gebührenpflichtigen Verbindungen infolge einer dauerhafter Betreibervorauswahl erreichbar wären.

Die Betroffene begründet den Preselection-Ausschluss zwar damit, dass auf Grund enger Margen die Aufwendungen der vorbereitenden Maßnahmen für die PAC-Auszahlung über die Verbindungsentgelte finanziert werden sollen. Darüber hinaus macht die Betroffene auch geltend, die PAC an analogen Anschlüssen ohne Erhebung

eines gesonderten Entgelts ermöglicht zu haben. Da aber bereits die direkte Kostentragung vorbereitender Maßnahmen für die PAC-Auszahlung, wie unter Punkt 2.3 erläutert, unzulässig ist, kann erst recht keine indirekte "Querfinanzierung" aus den Umsatzerlösen der Beschwerdeführerin bei den sonstigen Verbindungsentgelten zulässig sein.

Die technische Realisierung einer PAC inkl. Preselection-Möglichkeit an ÖTel-Anschlüssen der Beschwerdeführerin hätte im Übrigen bereits erfolgen können, wenn die Betroffene die erforderlichen Software-Änderungen bzw. Programmierarbeiten an ihren Datenbanken und Vermittlungsrechnern rechtzeitig als Komplettlösung beauftragt hätte. Die Beschwerdeführerin fragt bereits seit dem Jahre 2001 eine entsprechende PAC für ihre sämtlichen Anschlüsse nach.

b) technische Voraussetzungen

Bei der Auszahlung der PAC unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der Preselection sind nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung technische Besonderheiten bei den Vermittlungstechnischen Systemen Siemens EWSD und Alcatel S12 zu beachten.

Vermittlungssystem Siemens EWSD

Ein Preselection-Ausschluss in Folge der PAC-Auszahlung ist aus technischen Gründen nicht zu rechtfertigen. Laut Betroffener ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der PAC-Auszahlung zusammen mit der Preselection-Möglichkeit bei ÖTel-Anschlüssen mit netzseitiger Anbindung an das Vermittlungssystem Siemens EWSD technisch möglich. Es sind lediglich administrative Vorbereitungen erforderlich. Demnach kann bereits kurzfristig eine Anpassung der derzeitigen Systemeinstellungen erfolgen.

Vermittlungssystem Alcatel S 12

Die Betroffene hat überzeugend vorgetragen, dass technisch die gleichzeitige Ermöglichung der PAC-Auszahlung zusammen mit der Preselection-Möglichkeit bei gehenden gebührenpflichtigen Verbindungen aus ÖTel mit Anbindung an das Vermittlungssystem Alcatel S 12 derzeit nicht ohne weiteres möglich ist.

Ob und inwieweit die derzeitigen technischen Hürden allein in zeitlicher Hinsicht den Preselection-Ausschluss (Alcatel S 12) in Folge der PAC-Auszahlung rechtfertigen könnten, kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschließend geklärt werden. Daher wird der Beschwerdeführerin aufgegeben, der Beschlusskammer den frühestmöglichen Termin für die Einführung der Preselection-Möglichkeit im Rahmen eines Softwarehubes mitzuteilen. Gegebenenfalls wird diese Thematik im Rahmen eines anschließenden zu untersuchen sein.

4. Höhe der auszahlenden PAC

Die Höhe der Auszahlung der PAC für Verbindungen zu 0800er bzw. 00800er Rufnummern aus den ÖTel der Beschwerdeführerin, die im Netz der Betroffenen geschaltet sind, beträgt derzeit 0,1659 €/Min.

Diese PAC in Höhe von 0,1659 €/Min. erhebt die Betroffene im Rahmen der Zusammenschaltungsverträge bei Gesprächen in Drittnetze. Die Zusammensetzung dieser PAC in Höhe von 0,1659 €/Min. hat die Beschlusskammer im Rahmen des Verfahrens BK 2c 03-021 (Beschluss vom 03.11.2003) bereits überprüft. Diese PAC wird ausschließlich für die Refinanzierung und den Betrieb von ÖTel genutzt.

5. Umsetzungsfrist

Die im Tenor ausgesprochene Frist zur netzseitigen und administrativen Umstellung ist verhältnismäßig. Hierbei waren die Interessen der Betroffenen und der Wettbewerber gegeneinander abzuwägen. Zwar haben die Wettbewerber, insbesondere die Beschwerdeführerin, ein Interesse an einer möglichst schnellen Umsetzung der vorliegenden Entscheidung. Es war aber auch zu berücksichtigen, dass auf Seiten der Betroffenen noch Vorarbeiten zur Umsetzung der Entscheidung erforderlich sind. Der Beschlusskammer liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, die es der Betroffenen unmöglich machen würden, das ihrerseits Erforderliche binnen der gesetzten Frist zu veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Kuhrmeyer
Vorsitzender

Busch
Beisitzer

Lindhorst
Beisitzer